



Nr.: 24/2018

4. Dezember 2018

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. Oktober 2018	2
Technische Universität Dresden Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. Oktober 2018	21
Technische Universität Dresden Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018	68
Technische Universität Dresden Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018	94
Technische Universität Dresden Berichtigung der Studienordnung für die erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. November 2018	135
Technische Universität Dresden Berichtigung der Studienordnung für das Fach Geschichte im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 16. November 2018	139
Technische Universität Dresden Rahmenhausordnung vom 15. November 2018	143
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 20. November 2018	145
Technische Universität Dresden Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten von bis zu drei Monaten und zu Sommer- und Winterschulen im Ausland vom 27. November 2018	147

**Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 21. Oktober 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Fächerkanon
- Anlage 2 Modulbeschreibungen für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie
- Anlage 3 Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird durch die Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen und der studierten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für die Fortsetzung der universitären Ausbildung in einem auf die Befähigung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgerichteten Vorbereitungsdienst Voraussetzung sind.

(2) Die Studierenden sollen die fachlichen Zusammenhänge der Berufspädagogik und Psychologie, der studierten Beruflichen Fachrichtung und des studierten Faches überblicken, über vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen und in der Lage sein, Lehr-Lernprozesse zu gestalten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel ist die Ausbildung von Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren entsprechend den ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004).

(3) Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen fachrichtungsbezogenen bzw. bildungswissenschaftlich-berufspädagogisch ausgerichteten Berufsfeldern, für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen, Verbänden und Betrieben und in der Wissenschaft bzw. für eine Promotion.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs mit vergleichbaren Fächern (vgl. Anlage 1), der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Berufspraktikums im Umfang von mindestens 12 Monaten sowie der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Kurses der Sprecherziehung im Umfang von mindestens 2 SWS oder mindestens 30 Unterrichtsstunden. Gegebenenfalls erforderliche fachliche Zugangsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen nach § 1 Satz 2.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre) und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien sowie Projekte, Exkursionen, Praktikum und Schulpraktische Studien vermittelt, gefestigt und vertieft. Der Festigung und Vertiefung dient auch das Selbststudium. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Projektarbeiten versetzen die Studierenden in die Lage, auf Grundlage von in der Regel selbst gestellten, komplexen Aufgabenstellungen Konzepte zur Problemlösung zu erarbeiten, diese umzusetzen, sie zu präsentieren und daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen. Sie unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen. Exkursionen beinhalten die Vorbereitung, den Besuch und die Reflexion eines Praxisfeldes. Das Selbststudium beinhaltet insbesondere die individuelle Vor- und Nachbereitung aller genannten Lehr- und Lernformen. Übungen und Tutorien dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. In Tutorien reflektieren die Studierenden ebenfalls Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung. Die Schulpraktischen Studien (in Form von Blockpraktika) ermöglichen den Studierenden die Analyse der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich berufsbildender Schulen. Sie dienen der Integration von Theorie und Praxis sowie dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das Studium umfasst den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, den Profilbereich sowie eine Berufliche Fachrichtung und ein studiertes Fach gemäß dem kombinationsbeschränkten Fächerkanon (Anlage 1). Das Studium umfasst im Bereich Berufspädagogik/Psychologie vier Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Der Profilbereich umfasst ebenfalls ein Wahlpflichtmodul. Bezüglich der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Beruflichen Fachrichtungen und der studierten Fächer wird auf deren Studienordnungen verwiesen.

(2) Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die praktisch-pädagogische Ausbildung in Form zweier Blockpraktika, wobei das eine der studierten Beruflichen Fachrichtungen und das andere dem studierten Fach zugeordnet ist.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie und des Profilbereichs sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Beruflichen Fachrichtungen und der jeweiligen Fächer sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Anlage der Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen bzw. der studierten Fächer sind.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden vorbehaltlich von Regelungen der Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen und der studierten Fächer in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Beruflichen Fachrichtung, des studierten Faches und des Profilbereichs sowie der Module des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der von den Modulen des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 3) zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Studienablaufpläne, die Anlage der Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen und studierten Fächer sind, verwiesen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen des Bereiches Berufspädagogik/Psychologie und des Profilbereichs sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den zuständigen Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(8) Die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben. Bezüglich abweichender Regelungen der studierten Beruflichen Fachrichtungen bzw. der Fächer wird auf deren Studienordnungen verwiesen.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

Die Studieninhalte des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen richten sich nach den in § 2 genannten Studienzielen. Das Studium hat ein lehramtsbezogenes Profil. Das Studium umfasst im Bereich Berufspädagogik/Psychologie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, sozialwissenschaftliche Problemstellungen und Nutzung zweckmäßiger empirischer Forschungsmethoden sowie historische und gegenwärtige berufspädagogische Zusammenhänge und praktische bildungspolitische Probleme. Weitere Inhalte des Studiums stellen komplexe Zusammenhänge der Konzipierung, der Entwicklung, des Einsatzes und des Managements didaktischer Medien in Szenarien der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Problemerkennungs- und -lösungsstrukturen und deren Einsatz im beruflichen Unterricht dar. Wahlpflichtig angebotene Schwerpunkte zur Gestaltung von Kommunikationsprozessen, Theorien und Methoden berufspädagogischen Denkens, Qualitätsmanagementsystemen sowie Medienforschung und beruflicher Bildung bieten die Möglichkeit der individuellen Profilierung. Weiterhin sind wissenschafts- und anwendungsorientierte lern-, gedächtnis-, motivations-, und sozialpsychologische Aspekte des Lehrens und Lernens sowie Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen umfasst.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte (Credits)**

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihre individuellen Studienfortschritte. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen gemäß § 6 Absatz 3 und 4 bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Eine Berufliche Fachrichtung hat einschließlich der Schulpraktischen Studien einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Im studierten Fach sind einschließlich der Schulpraktischen Studien 35 Leistungspunkte zu erwerben. Auf den Profilbereich entfallen 5 Leistungspunkte, auf die Master-Arbeit 19 Leistungspunkte und auf das Kolloquium 1 Leistungspunkt.

(3) In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie obliegt der Studienberatung des Institutes für Berufspädagogik. Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Studium der Beruflichen Fachrichtungen obliegt der Studienberatung des Instituts für Berufliche Fachrichtungen, für die studierten Fächer den Studienberatungen der jeweiligen Fakultäten. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die einzelnen Studienberatungen sind auch für die Module des Profilbereichs zuständig, die in der Verantwortung des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie bzw. der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung bzw. des jeweiligen studierten Fachs angeboten werden. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie und des Profilbereichs im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließen die Fakultätsräte der für die jeweiligen Module verantwortlichen Fakultäten die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 21. April 2010, der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. April 2010, der Fakultät Informatik vom 14. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. Oktober 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1 Fächerkanon

1. Fächergruppe Berufliche Fachrichtungen	2. Fächergruppe Studierte Fächer
Bautechnik	Chemie <sup>1</sup>
Chemietechnik	Chemietechnik
Elektrotechnik	Deutsch
Farbtechnik und Raumgestaltung	Englisch
Gesundheit und Pflege	Ethik/Philosophie
Holztechnik	Evangelische Religion
Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Französisch
Metall- und Maschinentechnik	Geschichte
Sozialpädagogik	Informatik
	Italienisch
	Katholische Religion
	Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft <sup>3</sup>
	Mathematik
	Physik
	Polnisch
	Sozialpädagogik <sup>4</sup>
	Spanisch
	Tschechisch
	Umweltschutz und Umwelttechnik <sup>5</sup>
	Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>2</sup>

- 1 Chemie kann nicht im Zusammenhang mit Chemietechnik studiert werden.
- 2 Wirtschafts- und Sozialkunde kann nicht im Zusammenhang mit Sozialpädagogik studiert werden.
- 3 Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kann nur in der Kombination mit der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder Gesundheit und Pflege studiert werden.
- 4 Sozialpädagogik kann nur in der Kombination mit der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Gesundheit und Pflege studiert werden.
- 5 Umweltschutz und Umwelttechnik kann nur in der Kombination mit der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik oder Metall- und Maschinentechnik studiert werden.



## Anlage 2

### Modulbeschreibungen für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 1	Wissenschaftliches Arbeiten	Prof. Köhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Problemlösungsprozesse sprachlich-argumentativ in angemessener Weise darzustellen. Sie können grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden (insbesondere wissenschaftliche Recherche und computergestützte Textproduktion) und sind befähigt, sozialwissenschaftliche Problemstellungen unter Nutzung zweckmäßiger empirischer Forschungsmethoden erfolgreich zu bearbeiten.	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorlesung (1 SWS)</li><li>- Seminar (3 SWS)</li></ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden grundlegende Kompetenzen in der Anwendung wissenschaftlicher Forschungsmethoden.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Begriffen bzw. den Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (30 Stunden).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 2	Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens	Prof. Körndle
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen Forschungsansätze, -methoden und -befunde der angewandten psychologischen Forschung aus mindestens zwei der folgenden Themenbereiche: (a) Motivation in Lehr-Lernsituationen, (b) Diagnose und Förderung in Lehr-Lernprozessen, (c) Messen und Beurteilen von Lernergebnissen, (d) Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernsituationen, (e) Angewandte Lernpsychologie, (f) Angewandte Gedächtnispsychologie, (g) Differentielle Bedingungen und Wirkungen in Lehr-Lernsituationen, (h) Selbstregulation in Lehr-Lernsituationen, (i) Lernschwierigkeiten, (j) Entwicklung in Lehr-Lernsituationen.</p> <p>Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Befunde der angewandten psychologischen Forschung zu verstehen und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen abzuleiten.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K2; K3; K6; K7; K8.</p>	
<b>Lehrformen</b>	- zwei Seminare (je 2 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden,</li> <li>- Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Seminararbeiten.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend mit dem Wintersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 3	Bildungstechnologien in der beruflichen Bildung	Prof. Köhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge der Konzipierung, der Entwicklung, des Einsatzes und des Managements didaktischer Medien zu erkennen und in Szenarien der beruflichen Aus- und Weiterbildung einzubringen. Sie verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des didaktischen Designs der Medien und ihrer Anwendungen.</p> <p>Die Studierenden besitzen in den folgenden Themenfeldern bildungstechnologische Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eLearning-Szenarien in der beruflichen Bildung,</li> <li>- Auswahl, Beschreibung, Gestaltung und Management komplexer didaktischer Medien,</li> <li>- Gestaltung von computergestützten Lehr- und Lernumgebungen,</li> <li>- Grundlagen des Medienrechts</li> </ul> <p>und sind in der Lage, relevante bildungstechnologische Methoden anzuwenden.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (2 SWS)</li> <li>- Seminar (2 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Masterstudiengang Vocational education and personnel capacity building.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 4	Komplexe Unterrichtsverfahren im berufsbildenden Unterricht	Prof. Hortsch
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Gestaltungszusammenhänge zu erkennen und didaktisch-methodisch in Lernsituationen einzubringen. Ferner besitzen sie systematische Kenntnisse zu Problemerkennungs- und Problemlösungsstrukturen und sind in der Lage, diese in komplexen Gestaltungsvarianten beruflichen Unterrichts einzusetzen. Dabei werden insbesondere folgende Schwerpunkte in das Modul einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Szenarien für Bildung, insbesondere Bedeutung von Urteilsbildung und Entscheidungsprozessen,</li> <li>- Theoretische Grundlagen von Problemerkennungs- und Lösungsstrukturen,</li> <li>- systematische Erarbeitung von komplexen Unterrichtsverfahren,</li> <li>- Gestaltung von Lernsituationen.</li> </ul>	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (1 SWS)</li> <li>- Seminare (3 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Vorausgesetzt werden Kompetenzen des Moduls BA-BB M 2 Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aus dem Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen.</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungsorientiert lehren und Lernen. Schüleraktivierung Selbsttätigkeit - Projektarbeit. Bad Heilbrunn 2001, 6. Auflage,</li> <li>- Karl Frey: Die Projektmethode - Der Weg zum bildenden Tun, Weinheim, Basel 2007, 10. Auflage.</li> </ul>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit (30 Stunden).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 5	Systematische und historische Berufspädagogik	Dr. Grottker
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ideen- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge von Beruf und Bildung zu erkennen sowie fächerübergreifend zu beurteilen und sie in einen Gesamtzusammenhang zur Gegenwart zu stellen. Sie kennen die dafür nötigen berufspädagogischen Grundkategorien und besitzen elementares historisches Wissen und historiographisches Können sowie berufspädagogisches Urteilsvermögen.</li> <li>- historische und gegenwärtige berufspädagogische Zusammenhänge und praktische bildungspolitische Probleme wissenschaftlich zu diskutieren und zu beurteilen sowie</li> <li>- die Berufs- und Bildungsgeschichte ideologiekritisch zu reflektieren.</li> </ul> <p>Auf der Grundlage der Kenntnisse des Bachelor-Studiums haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der bildungstheoretischen Zusammenhänge des 17. Jahrhunderts und diese erstrecken sich nun auch auf das 18. Jahrhundert. Dabei stehen die berufspädagogischen Ideen des Merkantilismus, des Pietismus und des Philanthropismus sowie des Neuhumanismus im Vordergrund. Einen Schwerpunkt bildet ferner der widersprüchliche Zusammenhang von Beruf und Bildung in der Klassischen Pädagogik. Daran anknüpfend können die Studierenden die Entstehung und Entwicklung der technischen Lehranstalten ausgehend von der Pariser École polytechnique, ausführlich das 19. Jahrhundert mit seinen kontroversen bildungstheoretischen Strömungen bzw. Paradigmen, die berufswissenschaftliche und politische Begründung der Berufsschule nach 1900 und ihre Folgen komplex zu erfassen sowie die Berufsausbildung/Berufserziehung im Nationalsozialismus berufs- und erziehungsethisch zu bewerten.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (3 SWS)</li> <li>- Seminar (1 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend mit dem Sommersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 6/1	Interaktion durch Kommunikation	Dr. Kersten
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind in der Lage, kommunikative Prozesse zweckbezogen und zielgruppenorientiert zu gestalten und Interaktionsprozesse zu initiieren. Das schließt sowohl die Gestaltung zwischenmenschlicher Kommunikationsprozesse als auch die Strukturierung von Informationsflüssen in Institutionen ein.</p> <p>Sie sind in der Lage, diese Prozesse in Abhängigkeit der Kommunikationsabsichten begründet zu strukturieren sowie sozial-kommunikatives Handeln im Bereich beruflicher Bildung zu analysieren und zu bewerten.</p> <p>Die Studierenden sind mit den Modellen des Informations- und Wissensmanagements in Institutionen vertraut.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (1 SWS)</li> <li>- Seminar (2 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den psychologischen Grundlagen der Kommunikation.</p> <p>Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulz v. Thun, F. (1993): Miteinander reden, Band 1,</li> <li>- Watzlawick, P. (2003): Menschliche Kommunikation,</li> <li>- Aebli, H. (1993): Denken: Das Ordnen des Tuns.</li> </ul>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building, von denen eines zu wählen ist.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (20 Stunden).</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand des Studierenden beträgt insgesamt 120 Stunden.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 1 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 6/2	Medienforschung und berufliche Bildung	Prof. Köhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der Forschung in medienbezogenen Kontexten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Sie sind in der Lage, sich in Aspekte der Medienforschung einzuarbeiten und Ergebnisse für das Gebiet ihrer jeweiligen beruflichen Fachrichtung verfügbar zu machen.	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (1 SWS)</li> <li>- Seminar (1 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden und einer unbenoteten Präsentation.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 120 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 6/3	Qualitätsmanagementsysteme	Prof. Wiesner
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Qualitätsmanagementsysteme nach Kriterien zu vergleichen und besitzen Kenntnisse über die Umsetzung in der Praxis. Durch die Vertrautheit mit internationalen Ansätzen erkennen die Studierenden den Zusammenhang zwischen Modellen der Qualitätsentwicklung und Bildungssystemen. Sie kennen Evaluationsverfahren einschließlich Verfahren der Schulevaluation.	
<b>Lehrformen</b>	- Seminar (4 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Master-Studiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (45 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 120 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-BB M 6/4	Theorien und Methoden berufspädagogischen Denkens	Dr. Grottker
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage des erworbenen Wissens, angemessene Methoden wissenschaftlicher Arbeit auszuwählen, anzuwenden und ihre Effizienz kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden sind befähigt, komplexe berufspädagogische und berufsethische Problemstellungen forschungsmethodisch zu operationalisieren und die formulierten Hypothesen zu bearbeiten. Sie kennen methodische Formen berufspädagogischen Forschens, setzen diese ein und bewerten ihre Anwendung. Dabei geht es insbesondere um originäre Methoden historiographischer Arbeit auf dem Gebiet der Geschichte der Berufsbildung sowie in der historischen Entwicklung berufspädagogischen Denkens. Aufbauend darauf sind sie in der Lage, Texte zu analysieren, zu konstruieren, zu dekonstruieren und zu rekonstruieren und hermeneutisch zu interpretieren. Hinzukommen spezielle Formen und Anwendungen der Biographieforschung in Geschichte und Gegenwart.	
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (2 SWS)</li> <li>- Seminar (2 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kompetenzen des Moduls MA-BB M 2.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 120 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

### Anlage 3

#### Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/E/T	V/Ü/S/E/T	V/Ü/S/E/T	V/Ü/S/E/T	
MA-BB M 1	Wissenschaftliches Arbeiten	1/0/3/0/0) 1 PL				5
MA-BB M 2	Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens	(0/0/2/0/0) 1 PL	(0/0/2/0/0) 1 PL			5
MA-BB M 3	Bildungstechnologien in der beruflichen Bildung	(2/0/2/0/0) 1 PL				5
MA-BB M 4	Komplexe Unterrichtsverfahren im berufsbildenden Unterricht		(1/0/3/0/0) 1 PL			5
MA-BB-M 5	Systematische und historische Berufspädagogik		(2/0/0/0/0) 1 PL	(1/0/1/0/0) 1 PL		6
MA-BB M 6/1 *	Interaktion durch Kommunikation			(1/0/2/0/0) 1 PL		4
MA-BB M 6/2 *	Medienforschung und berufliche Bildung			(1/0/1/0/0) 2 PL		
MA-BB M 6/3 *	Qualitätsmanagementsysteme			(2/0/2/0/0) 1 PL		
MA-BB M 6/4 *	Theorien und Methoden berufspädagogischen Denkens			(2/0/2/0/0) 1 PL		
<b>Summe LP pro Semester Berufspädagogik/Psychologie</b>		<b>10 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>10 LP</b>		<b>30</b>
<b>Module der Beruflichen Fachrichtung gemäß Studienordnung**</b>		<b>7 LP</b>	<b>8 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>30</b>
<b>Module des studierten Faches gemäß Studienordnung**</b>		<b>13 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>35</b>
<b>Profilmodul***</b>				<b>5 LP</b>		<b>5</b>
<b>Master-Arbeit</b>					<b>20</b>	<b>20</b>
<b>LP</b>	<b>Studiengang gesamt****</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

## Legende des Studienablaufplans

LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
T	Tutorium
PL	Prüfungsleistung

\* Es ist eines der vier angebotenen Wahlpflichtmodule zu wählen.

\*\* Art und Umfang (in SWS sowie LP) der Lehrveranstaltungen variieren in den jeweiligen Beruflichen Fachrichtungen bzw. Fächern.

\*\*\* Das Profilmodul von 5 LP kann von den Studierenden entweder in der Beruflichen Fachrichtung oder im studierten Fach gewählt werden.

\*\*\*\* Die Verteilung der LP kann je nach der individuell gewählten Fächerkombination geringfügig variieren.

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 21. Oktober 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 29      Module der Beruflichen Fachrichtungen und der studierten Fächer  
Anlage 30              Profilbereich

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung, im studierten Fach und im Profildbereich sowie aus der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der MC-Ordnung Lehramt möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.



(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Beleg, Bericht, Laborpraktikum, Lehrstunde, lektürebezogene Aufgabe, Portfolio, Präsentation, Protokoll, Recherche, simuliertes Beratungsgespräch, Thesenpapier, Testat, Unterrichtsentwurf, Praktikumsbericht, Seminarbegleitende Gruppenarbeit und Statistische Auswertung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Absatz 2, andernfalls § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung und das studierte Fach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Der Profildbereich bleibt unbenotet. In die jeweilige Bereichsnote gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Bereichsnoten des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie, der Beruflichen Fachrichtung und des studierten Fachs jeweils vierfach gewichtet und die Endnote der Master-Arbeit dreifach gewichtet ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit fünffachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Bereichs- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen oder von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären

Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang mit identischer Beruflicher Fachrichtung und studiertem Fach erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen

des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Beruflichen Fachrichtungen oder für mehrere Berufliche Fachrichtungen und Fächer einer Fakultät und das studierte Fach gebildet. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse sind auch für die Profilmodule zuständig, die in der Verantwortung der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung bzw. des studierten Faches angeboten werden. Jedem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der in der Ordnung des ZLSB normierten Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig der betreffenden Fakultät sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das zuständige Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus die Schulseite zu beteiligen.

(3) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche sowie gegebenenfalls künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in den für die Befähigung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst bzw. eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.



## § 21

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann sowohl im Bereich Berufspädagogik/Psychologie als auch in der Beruflichen Fachrichtung oder im studierten Fach angefertigt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Master-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Master-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll ein Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend

§ 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 25**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche – den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung, das studierte Fach und den Profilbereich. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von ca. 300 Stunden.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in den Modulen der vier Bereiche sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

## § 26

### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

## § 27

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Wissenschaftliches Arbeiten,
2. Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens,
3. Bildungstechnologien in der beruflichen Bildung,
4. Komplexe Unterrichtsverfahren im berufsbildenden Unterricht,
5. Systematische und historische Berufspädagogik.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Interaktion durch Kommunikation,
  2. Medienforschung und berufliche Bildung,
  3. Qualitätsmanagementsysteme,
  4. Theorien und Methoden berufspädagogischen Denkens,
- von denen eins zu wählen ist.

(4) Die den Beruflichen Fachrichtungen und den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 1 bis 29 dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Die dem Profildbereich zugeordneten Module des Wahlpflichtbereichs (Profilmodule), von denen eins gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 der Studienordnung zu wählen ist, sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit in Anlage 30 dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(7) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung einer Bereichs- und Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen, es werden 19 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

## **§ 29**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: M.Ed.) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 30**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 21. April 2010, der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. April 2010, der Fakultät Informatik vom 14. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. Oktober 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage 1**

### **Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Berufliche Didaktik II,
  - b) Baustofflich-didaktisches Laborpraktikum,
  - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
  - d) Baubetriebliches Grundwissen A,
  - e) Infrastrukturplanung,
  - f) Blockpraktikum B.

## **Anlage 2**

### **Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Chemietechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Chemietechnik – Aufbau I (inklusive Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Chemietechnik – Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Chemietechnik – Berufsbildungsforschung,
4. Vertiefung im Berufsfeld (CVT) Chemische Verfahrenstechnik - Mehrphasenreaktionstechnik,
5. Spezialisierung im Berufsfeld I- MAT (Mess- und Automatisierungstechnik).

### **Anlage 3**

#### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten,
  - b) Interdependenz von Zielen, Inhalten und Methoden,
  - c) Wissenschaftstheorie und Berufs-(feld-) spezifische Forschung,
  - d) Blockpraktikum B.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) aa) Lernumgebungen gestalten,  
bb) Berufsbezogenes Projekt,  
von denen eines zu wählen ist sowie
  - b) aa) Schaltungstechnik (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),  
bb) Nachrichtentechnik (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),  
cc) Telekommunikation (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),  
dd) Elektroenergiesysteme (Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik),  
ee) Elektrische Antriebe (Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik),  
ff) Aufbau- und Verbindungstechnik (AVT) (für beide Vertiefungsrichtungen anrechenbar),  
gg) Messtechnik (für beide Vertiefungsrichtungen anrechenbar),  
von denen eines zu wählen ist.



#### **Anlage 4**

#### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Berufliche Didaktik,
  - b) Farbtechnisch-didaktisches Laborpraktikum,
  - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
  - d) Blockpraktikum B.
  
2. Module des Wahlpflichtbereiches sind
  - a) Gestaltungslehre und Körperkomposition,
  - b) Innen-/Raum- und Farbgestaltung,von denen eines zu wählen ist.

## **Anlage 5**

### **Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege**

Module des Pflichtbereiches sind

1. Strukturelle Rahmenbedingungen gesundheits- und pflegedidaktischen Handelns,
2. Beratung, soziale Unterstützung und Gesundheit,
3. Gesundheitswissenschaften (nur Vertiefungsrichtung Gesundheit),
4. Pflegewissenschaft: Grundlagen des Fallverstehens im Pflegeprozess (nur Vertiefungsrichtung Pflege),
5. Blockpraktikum B: Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungskompetenz durch Reflexion und Supervision,
6. Rehabilitationswissenschaften (nur Vertiefungsrichtung Gesundheit),
7. Versorgungsforschung: Komplexe Versorgungssysteme in der Pflege/Qualitätssicherung im klinischen und außerklinischen Bereich (nur Vertiefungsrichtung Pflege),
8. Forschungsfelder beruflicher Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen.

## **Anlage 6**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Holztechnik**

1. Module im Pflichtbereich sind
  - a) Berufliche Didaktik,
  - b) Holztechnisch-didaktisches Laborpraktikum,
  - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
  - d) Blockpraktikum B.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) Holzvergütung,
  - b) Möbel-Bauelemente,von denen eines zu wählen ist.

## **Anlage 7**

### **Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen,
2. Berufsfelddidaktik,
3. Spezialisierung im Berufsfeld,
4. Blockpraktikum B.

## **Anlage 8**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - b) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten,
  - c) Interdependenz von Zielen, Inhalten und Methoden,
  - d) Wissenschaftstheorie und Berufs-(feld-) spezifische Forschung,
  - e) Blockpraktikum B,
  - f) Fertigungstechnik II (Pflichtmodul Vertiefungsrichtung Produktionstechnik),
  - g) Gebäudeenergie-technik (Pflichtmodul Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie-technik/Ver-sorgungstechnik).
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - b) aa) Lernumgebungen gestalten,  
bb) Berufsbezogenes Projekt,  
von denen eines zu wählen ist sowie nur in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik
  - b) aa) Fahrzeugtechnik/Kraftfahrzeuge,  
bb) Fahrzeugtechnik/Schienenfahrzeuge,  
cc) Fahrzeugtechnik/Luftfahrzeugtechnik,  
von denen eines zu wählen ist.

## **Anlage 9**

### **Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Didaktik der Sozialpädagogik I,
2. Blockpraktikum B,
3. Bildungsprozesse im Lebenslauf,
4. Didaktik der Sozialpädagogik II.

## **Anlage 10**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Chemie**

Module des Pflichtbereichs sind

- a) Vertiefung I - Synthese und Charakterisierung anorg. Stoffe,
- b) Vertiefung I - OC,
- c) Vertiefung I – Physikalische Chemie A, oder Vertiefung I – Physikalische Chemie B,
- d) Vertiefung I - Technische Chemie,
- e) Blockpraktikum B.

Module des Wahlpflichtbereiches sind

- f) Modul aus Vertiefung II,
- g) Fachdidaktik Chemie MA I - Gestaltung problem- und anwendungsorientierten Chemieunterrichtes,
- h) Fachdidaktik Chemie MA II - Anwendung, Bewertung und Entwicklung fachdidaktischer Innovationen

von denen eines zu wählen ist.

## **Anlage 11**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Chemietechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Chemietechnik - Aufbau I (inkl. Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Chemietechnik - Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Chemietechnik - Berufsbildungsforschung,
4. Spezialisierung im Berufsfeld I - MAT (Mess- und Automatisierungstechnik),
5. Spezialisierung im Berufsfeld II - GCVT (Chemische Verfahrenstechnik),
6. Spezialisierung im Berufsfeld III – HLT.



## **Anlage 12**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Deutsch**

1. Modul des Pflichtbereichs ist
  - a) Fachdidaktik Deutsch – BBS.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a)
    - aa) Grundlagen Schwerpunkt 1: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,
    - bb) Grundlagen Schwerpunkt 1: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel von denen eines zu wählen ist sowie
  - b)
    - aa) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-GLK),
    - bb) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-LING), von denen eines zu wählen ist sowie
  - c)
    - aa) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1 KS2-GLK),
    - bb) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1 KS2-LING), von denen eines zu wählen ist sowie
  - d)
    - aa) Vertiefungsmodul Schwerpunkt 2: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,
    - bb) Vertiefung Schwerpunkt 2: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel.

## **Anlage 13**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Englisch**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Fachdidaktik Englisch,
  - b) Sprachpraxis Englisch MEd.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) aa) Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft,  
bb) Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft,  
cc) Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft,  
von denen eines zu wählen ist sowie
  - b) aa) Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft-Literaturwissenschaft,  
bb) Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft-Kulturwissenschaft,  
cc) Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft-Sprachwissenschaft,  
von denen eines in den Bereichen (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) zu wählen ist, die nicht Gegenstand des gewählten Schwerpunktmoduls sind.

## **Anlage 14**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Ethik/Philosophie**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Philosophie/Ethik,
2. Fachdidaktik,
3. Schwerpunktmodul Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

## **Anlage 15**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Evangelische Religion**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie,
2. Historische und Systematische Theologie,
3. Fachdidaktik Evangelische Religion- Berufsbildende Schulen,
4. Blockpraktikum- Berufsbildende Schulen.

## **Anlage 16**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Französisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Französisch,
2. Fachwissenschaft 2 Französisch BBS,
3. Fachdidaktik Französisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Französisch.

## **Anlage 17**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Geschichte**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Schwerpunktmodul 1,
2. Schwerpunktmodul 2,
3. Schwerpunktmodul 3,
4. Didaktikmodul.

## **Anlage 18**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Informatik**

1. Module des Pflichtbereichs sind

- a) Informatik und Gesellschaft,
- b) Fachdidaktik Informatik - informatische Bildung an Beruflichen Schulen.

2. Module des Wahlpflichtbereiches sind

- a) Softwaretechnologie (für Lehrer),
- b) eLearning,
- c) Gestaltung multimedialer Anwendungen (für Lehrer),
- d) Web - Engineering (für Lehrer),

von denen zwei zu wählen sind.

## **Anlage 19**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Italienisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Italienisch,
2. Fachwissenschaft 2 Italienisch BBS,
3. Fachdidaktik Italienisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Italienisch.



## **Anlage 20**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Katholische Religion**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie: Zugänge und Auslegungen in aktuellen Kontexten (für Berufsbildende Schulen),
2. Theologische Wissenschaft heute: Ansätze, Schwerpunkte, Perspektiven (für Berufsbildende Schulen),
3. Praktische Theologie und Religionspädagogik – Vertiefung (für Berufsbildende Schulen),
4. Kirchengeschichte: PAROUSIA – Projekte zur christlichen Geistes- und Kulturgeschichte (für Berufsbildende Schulen),
5. Katholische Religion an Berufsbildenden Schulen (mit Praktikum).

## **Anlage 21**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen,
2. Berufsfelddidaktik,
3. Angewandte Ernährungslehre,
4. Blockpraktikum B,
5. Spezialisierung im Berufsfeld.

## **Anlage 22**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Mathematik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Numerische Mathematik,
  - b) Gewöhnliche Differentialgleichungen für Höheres Lehramt,
  - c) Vertiefungsmodul Mathematik für Berufsbildende Schulen,
  - d) Seminar,
  - e) Vertiefung Didaktik der Mathematik.

## **Anlage 23**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Physik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Struktur der Materie für Lehramt,
2. Anwendungen der Physik und ihrer Didaktik,
3. Fortgeschrittenenpraktikum und Strahlenschutz,
4. Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramt,
5. Lehren und Lernen in der Physik,
6. Schulisches Experimentieren für Fortgeschrittene,
7. Blockpraktikum B.

## **Anlage 24**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Polnisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Polnisch im Vergleich,
2. Polnische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Polnisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren BBS,
5. Fachdidaktik Polnisch BBS.

## **Anlage 25**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Sozialpädagogik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Didaktik der Sozialpädagogik I,
2. Blockpraktikum B,
3. Bildungsprozesse im Lebenslauf,
4. Angewandte Sozialpädagogik,
5. Didaktik der Sozialpädagogik II.

## **Anlage 26**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Spanisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Spanisch,
2. Fachwissenschaft 2 Spanisch BBS,
3. Fachdidaktik Spanisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Spanisch.

## **Anlage 27**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Tschechisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Tschechisch im Vergleich,
2. Tschechische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Tschechisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Tschechisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren BBS,
5. Fachdidaktik Tschechisch BBS.



## **Anlage 28**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Umweltschutz und Umwelttechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik - Aufbau I (inkl. Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik - Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik – Berufsbildungsforschung,
4. Spezialisierung im Berufsfeld I – PIUS (Produktionsintegrierter Umweltschutz),
5. Spezialisierung im Berufsfeld II- BS (Bodenschutz)
6. Vertiefung im Berufsfeld: Abwasserbehandlung.

## **Anlage 29**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates,
2. Kleines Modul Internationale Organisationen und Regime,
3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
4. Wirtschaft und Politik,
5. Grundmodul Makrosoziologie,
6. Erweiterungsmodul: Datenanalyse und soziale Probleme,
7. Theorien und Anwendungsbereiche der Fachdidaktik,
8. Blockpraktikum B.

## **Anlage 30**

### **Profilbereich**

#### **Module des Profilbereiches der Beruflichen Fachrichtungen sind**

1. Bautechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
2. Chemietechnik: Profilmodul Spezialisierung im Berufsfeld II – HLT (Halbleitertechnik für Chemieberufe)
3. Elektrotechnik: Profilmodul Forschungs-/Entwicklungsprojekt ET
4. Farbtechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
5. Gesundheit und Pflege: Rehabilitationswissenschaften oder Versorgungsforschung: Komplexe Versorgungssysteme in der Pflege/Qualitätssicherung im klinischen und außerklinischen Bereich
6. Holztechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
7. LEH: Profilmodul Vertiefungen im Berufsfeld
8. Metall- und Maschinentechnik: Profilmodul
9. Sozialpädagogik: Profilmodul Sozialpädagogisches Projekt

#### **Module des Profilbereiches der studierten Fächer sind**

10. Chemie: Profilmodul Zur Profilierung kann zusätzlich ein zweites Modul aus dem Wahlpflichtbereich (Vertiefung II) gewählt werden, für welches in Absprache mit dem Modulverantwortlichen 5 Leistungspunkte erworben werden können.
11. Chemietechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld – CVT (Chemische Verfahrenstechnik - Mehrphasenreaktionstechnik)
12. Deutsch: Profilmodul Deutsch als Zweitsprache
13. Englisch: Profilmodul
14. Ethik/Philosophie: Profilmodul Philosophie/Ethik
15. Evangelische Religion: Profilmodul Kirchengeschichte
16. Französisch: Profilmodul Französisch
17. Geschichte: Profilmodul
18. Informatik: Vom Studierenden ist ein Modul INF-LA09 oder INF-LA10 entsprechend der Vorleistungen aus dem Bachelor-Studium als Profilmodul auszuwählen.
19. Italienisch: Profilmodul Italienisch
20. Katholische Religion: Profilmodul Theologie konkret
21. LEH: Profilmodul Vertiefungen im Berufsfeld
22. Mathematik: Profilmodul Schreiben mathematischer Texte
23. Physik: Profilmodul Profilbildung in Physik und ihrer Didaktik
24. Polnisch: Profilmodul Polnisch
25. Sozialpädagogik: Profilmodul Sozialpädagogisches Projekt
26. Spanisch: Profilmodul Spanisch
27. Tschechisch: Profilmodul Tschechisch
28. Umweltschutz und -technik: Profilmodul Ökologieorientierte Unternehmensführung
29. Wirtschafts- und Sozialkunde: Profilmodul Kleines Modul ,Außenpolitikanalyse

## **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 12. November 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlassen die Technische Universität Dresden und die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Fächerkanon
- Anlage 2 Modulbeschreibungen für den Bereich Bildungswissenschaften
- Anlage 3 Modulbeschreibung des Profilmoduls des Bereichs Bildungswissenschaften
- Anlage 4 Studienablaufplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden und an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die Studienordnungen für die jeweiligen studierten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für die Fortsetzung der universitären Ausbildung in einem auf die Befähigung für das Höhere Lehramt an Gymnasien ausgerichteten Vorbereitungsdienst Voraussetzung sind. Der Studierende hat das Wissen und Verstehen auf der Basis der Bachelor-Ebene aufgebaut und dieses wesentlich erweitert bzw. vertieft. Er soll die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften und der studierten Fächer kennen, über vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen und in der Lage sein, Lehr-Lernprozesse zu gestalten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel ist die gründliche Beherrschung von Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften. Der Studierende verfügt über instrumentale Kompetenzen, d. h., er ist in der Lage, sein Wissen und Verstehen sowie seine Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit seinen Studienfächern stehen. Der Studierende besitzt systemische Kompetenzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Er ist zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

(2) Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeldern, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors und für eine Promotion. Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe fachliche bzw. bildungswissenschaftliche Aufgabenstellungen zu bewältigen, sich kontinuierlich eigenverantwortlich weiter- bzw. fortzubilden und sich beruflich weiterzuentwickeln.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs mit identischen Fächern (vgl. Anlage 1) und gleichartiger schulartübergreifender Ausrichtung oder Ausrichtung auf das Höhere Lehramt an Gymnasien, der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Schulpraktischen Studien im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten (LP) bzw. 210 Stunden sowie der Nachweis eines erfolgreich an einer universitären Einrichtung oder einer Universität gleichgestellten Einrichtung absolvierten Kurses der Sprecherziehung im Umfang von mindestens

2 SWS oder mindestens 30 Unterrichtsstunden bzw. alternativ eines phoniatischen Gutachtens. Gegebenenfalls erforderliche fachliche Zugangsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen nach § 1 Satz 2.

(2) Studierende, die das Fach Musik wählen, werden an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert, alle anderen Studierenden an der Technischen Universität Dresden.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Exkursionen, Tutorien, studentische Arbeitsgemeinschaften, Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. Projekte und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung einschlägiger Institutionen bzw. Bereiche des öffentlichen oder privaten Bildungssektors, insbesondere derer Organisations- und Ablaufprozesse. Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung. Studentische Arbeitsgemeinschaften dienen einem eigenständigen Lernen im Team. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

## § 6

### **Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst den Bereich Bildungswissenschaften, den Profilbereich sowie zwei studierte Fächer gemäß Fächerkanon (Anlage 1). Das Studium umfasst im Bereich Bildungswissenschaften zwei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die eine Vertiefung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Der Profilbereich umfasst ein Wahlpflichtmodul, das aus dem Angebot an Profilmodulen der immatrikulierenden Hochschule für den Bereich Bildungswissenschaften oder für eins der beiden studierten Fächer verbindlich zu wählen ist. Bezüglich der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der studierten Fächer wird auf deren Studienordnungen verwiesen.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Schulpraktischen Studien in Form der zwei Blockpraktika B, die jeweils einem der studierten Fächer zugeordnet sind.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Bereichs Bildungswissenschaften und des zugehörigen Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 bzw. 3) zu entnehmen.
- (5) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Fächer und der jeweils zugehörigen Profilmodule sind den Modulbeschreibungen, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, zu entnehmen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden vorbehaltlich der Studienordnungen der studierten Fächer in deutscher Sprache abgehalten.
- (7) Die sachgerechte Aufteilung der studierten Fächer, der Module des Bereichs Bildungswissenschaften und des Profilbereichs auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der von den Modulen des Bereichs Bildungswissenschaften umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 4) zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Studienablaufpläne, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, verwiesen.
- (8) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen des Bereiches Bildungswissenschaften an zugehörigen Profilmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den zuständigen Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.
- (9) Die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben. Bezüglich abweichender Regelungen der studierten Fächer wird auf deren Studienordnungen verwiesen.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium verfügt über ein lehramtsbezogenes Profil. Es umfasst im Bereich der Bildungswissenschaften die Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens, insbesondere in Bezug auf systematische, historische und internationale Aspekte von Bildung und Erziehung sowie institutionelle Bedingungen der Schularten und Schulstufen in ihrer Bedeutung für das Lehrerhandeln und die Entwicklung von Schule und Unterricht. Weiter sind Aspekte der Psychologie des Lehrens und Lernens sowie insbesondere deren Anwendung in Lehr-/Lern-Situationen umfasst.

(2) Im Wahlpflichtbereich des Bereichs Bildungswissenschaften werden Aspekte der Unterrichtsentwicklung, Steuerung, Qualität und Reformen im Bildungswesen, des interaktiven Lehrens und Lernens aus psychologischer Sicht sowie Konzepte der Medienpädagogik, Bildungs- und Informationstechnologie, der Prävention in pädagogischen Handlungsfeldern, der Integration heterogener Lernausgangslagen sowie der Einführung und Anwendung von Methoden empirischer Forschung behandelt.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte (Credits)**

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen gemäß § 6 Absatz 4 und 5 bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit. Hiervon entfallen i. d. R. auf den Bereich Bildungswissenschaften 20 Leistungspunkte, auf die beiden studierten Fächer mit den Blockpraktika B jeweils 40 Leistungspunkte, auf den Profildbereich 5 Leistungspunkte und auf die Master-Arbeit 15 Leistungspunkte. Auf das Fach Musik entfallen 39 Leistungspunkte und auf den Profildbereich der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden 6 Leistungspunkte.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und für Studierende des Fachs Musik auch durch das Studierendensekretariat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für den Bereich Bildungswissenschaften obliegt der Studienberatung der an den Bildungswissenschaften beteiligten Bereiche, für die studierten Fächer den Studienberatungen der jeweiligen Fakultäten bzw. dem Studiendekan der jeweiligen Fachrichtung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die einzelnen Studienberatungen sind auch für die Profilmodule



zuständig, die in der Verantwortung des Bereichs Bildungswissenschaften bzw. des jeweiligen studierten Fachs angeboten werden. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Studienbereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Bereichs Bildungswissenschaften und der zugehörigen Profilmodule im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der für den jeweiligen Bereich zuständige Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 21. April 2010, der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. April 2010, der Fakultät Informatik vom 14.06.2010 und der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 29. März 2010 und des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber vom 26. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität vom 3. November 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 27. April 2010.

Dresden, den 12. November 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Fächerkanon**

<b>1. Fächergruppe</b>	<b>2. Fächergruppe</b>
Deutsch	Chemie
Englisch	Ethik/Philosophie
Französisch	Evangelische Religion
Geographie	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft
Geschichte	Griechisch
Latein	Informatik
Mathematik	Italienisch
Russisch	Katholische Religion
Spanisch	Kunst
	Musik
	Physik
	Polnisch
	Tschechisch

## Anlage 2

### Modulbeschreibungen für den Bereich Bildungswissenschaften

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW 1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft: Institutionelle Grundlagen und Entwicklung von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung gymnasialer Bildung	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und verfügen über vertieftes Wissen in den Bereichen Theorie und Geschichte von Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie der Schule als Institution unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums. Die Studierenden können auf der Basis von Erziehungs- und Bildungstheorien Erziehungs- und Bildungskonzeptionen vergleichen, bewerten und für schulische Handlungsfelder nutzen. Sie kennen Ansätze zur Entwicklung demokratieförderlicher Bildungs- und Erziehungsbedingungen in heterogenen Kontexten unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Perspektive. Sie besitzen grundlegendes Wissen über institutionelle Bedingungen, sozialisatorische Voraussetzungen und Folgen schulischer Qualifikationsprozesse. Die Studierenden sind im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage, fachspezifische Methoden (Texthermeneutik, historische Analyse, Theorievergleich, Argumentationsanalytik) anzuwenden sowie Ergebnisse der Bildungsforschung zu rezipieren und zu bewerten. Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in den Bereichen Diskursfähigkeit (sprachlich angemessene Bearbeitung theoretischer und praktischer pädagogischer Probleme), Rezeption und Auswertung von Bildungsforschungsliteratur.</p> <p>Dieses Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K 1, Punkte 1 und 3; K 9, Punkt 1 und K 10, Punkte 2 und 3.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen oder Seminare im Umfang von 2 SWS, die von den Studierenden im angegebenen Umfang aus dem Lehrveranstaltungsangebot der zwei Bereiche Theorie und Geschichte von Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie Schule als Institution unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums auszuwählen sind. Das Lehrveranstaltungsangebot wird zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien.	

<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder</li> <li>– Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 45 Stunden oder</li> <li>– schriftliche Arbeit in Form einer Hausarbeit im Umfang von 45 Stunden.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW 2	Psychologie des Lehrens und Lernens - Anwendungen in Lehr-Lern-Situationen	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen Forschungsansätze, -methoden und -befunde der angewandten psychologischen Forschung aus mindestens zwei der folgenden Themenbereiche: (a) Motivation in Lehr-Lernsituationen, (b) Diagnose und Förderung in Lehr-Lernprozessen, (c) Messen und Beurteilen von Lernergebnissen, (d) Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernsituationen, (e) Angewandte Lernpsychologie, (f) Angewandte Gedächtnispsychologie, (g) Differentielle Bedingungen und Wirkungen in Lehr-Lernsituationen, (h) Selbstregulation in Lehr-Lernsituationen, (i) Lernschwierigkeiten, (j) Entwicklung in Lehr-Lernsituationen.</p> <p>Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Befunde der angewandten psychologischen Forschung zu verstehen und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen abzuleiten.</p> <p>Dieses Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen vertiefenden Beitrag: K 2; K 3; K 6; K 7; K 8; K 10, Punkte 1, 2.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 Seminare (je 2 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Seminararbeiten im Umfang von je 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für der Seminararbeiten.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW 3/1	Unterrichtsentwicklung	Professur für Allgemeine Didaktik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen Theoriewissen in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, fachübergreifender und fächerverbindender Unterricht, Projektlernen und alternative Formen der Leistungsermittlung und -beurteilung. Sie verfügen über die didaktische Kompetenz und die Verfahrenskompetenzen in kooperativen Prozessen, entsprechende Unterrichtsbeispiele zu konstruieren. Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in den Bereichen Verwendung qualitativer Forschungsmethoden und hermeneutischer Verfahren der Textinterpretation. Die Studierenden sind in der Lage, im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens Projektphasen zu planen und zu evaluieren, Lehrveranstaltungen kooperativ zu planen und Verfahren der Leistungsermittlung und -beurteilung zu konstruieren.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– K 1, Punkt 2: Die Studierenden kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss.</li> <li>– K 1, Punkt 3: Die Studierenden kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt.</li> <li>– K 8, Punkt 1: Die Studierenden kennen unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile.</li> <li>– K 8, Punkt 2: Die Studierenden kennen verschiedene Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung und wägen sie gegeneinander ab.</li> <li>– K 8, Punkt 3: Die Studierenden kennen Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilung.</li> <li>– K 9, Punkt 3: Die Studierenden reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen.</li> <li>– K 10, Punkt 3: Die Studierenden kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen MA-GY BW 1 und MA-GY BW 2.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.	
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio.	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GY BW 3/2	Innovation und Entwicklung im Bildungswesen	Professur für Organisation und Verwaltung im Bildungswesen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen Kompetenzen in den Bereichen:</p> <p>1. Steuerung und Qualität im Bildungswesen  Die Studierenden kennen Strategien der Leitung, Steuerung und Entwicklung von Bildungsinstitutionen, insbesondere der Schule. Dabei werden die Ebenen der Systemqualität (Struktur und Steuerung des bildungspolitischen und schulorganisatorischen Gesamtsystems), der Qualität der Einzelschule (interne und externe Steuerungselemente incl. des vorhandenen Unterstützungspotentials, z.B. Elternhaus, Jugendhilfe) und der Personalqualität (Verbesserung der Lehrerprofessionalität und des Lehrerhandelns) unterschieden. Die Studierenden sind mit Zielen, Methoden und Strategien der Schulentwicklung und idealtypischen Ablaufmodellen in diesen Bereichen (z. B. schulinterne Lehrerfortbildung, Schulprogrammarbeit, landesweite Steuerungsprogramme, Modellversuche zur Schulentwicklung, Bildungsplanung, Bildungsberichterstattung u. a.) von der Implementation bis zur Evaluation vertraut. Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in den Bereichen exemplarische Interpretation von Bildungsstatistiken und Befunden empirisch-quantitativer Bildungsforschung; Kennen qualitativer Forschungsmethoden. Die Studierenden sind im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zur Aneignung und Erprobung von Methoden der Qualitätsentwicklung im Bildungswesen befähigt.</p> <p>2. Reformpädagogik in Geschichte und Gegenwart  Die Studierenden kennen historische Schul- und Unterrichtsmodelle der Reformpädagogik und wissen deren Relevanz für die aktuelle Schulsituation und für Reformen im Bildungswesen einzuschätzen. Dabei haben sie persönliche berufsbezogene Wertvorstellungen und Einstellungen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Schulumwelt, des Erfahrungs- und Projektlernens und der Demokratisierung in der Schule reflektiert. Die Studierenden sind im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zur Aneignung und Erprobung von Methoden der Qualitätsentwicklung im Bildungswesen sowie zur Aneignung praktischer Kompetenzen durch Mitwirkung an Praxisprojekten der Schulentwicklung sowie zur Planung, Umsetzung und Dokumentation eines eigenen Projekts befähigt.  Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag zu K 10 und K 11: Sie verstehen den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers, insbesondere im Kompetenzbereich des Innovierens, als eine ständige Lernaufgabe. Sie sind befähigt, sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben zu beteiligen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 SWS)	



<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW 3/3	Interaktiv Lehren und Lernen aus psychologischer Sicht	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierende kennen psychologische Forschungsansätze, -methoden und -befunde zum Wissenserwerb im Sinne der aktiven Konstruktion und Kommunikation von Wissen. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse fördernde und hemmende Bedingungen für die aktive Konstruktion und Kommunikation von Wissen zu verstehen und bei der Gestaltung von interaktiven Lehr-Lernsituationen zu berücksichtigen.</p> <p>Dieses Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen vertiefenden Beitrag: K 1 Punkte 1, 3, 4, 5, K 2; K 3; K 7; K 8; K 10, Punkte 1, 2.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminar (2 SWS)</li> <li>- Projekt (2 SWS)</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen aus dem Modul MA-GY BW 2.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GY BW 4/1	Medienpädagogik, Bildungs- und Informationstechnologie	Professur für Medienpädagogik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen medienpädagogisches, bildungs- und informationstechnologisches Grundlagenwissen. Sie sind befähigt, Medien gezielt auszuwählen und zu verwenden, sowie die Medienwelten von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, um mediensozialisatorische Effekte abschätzen zu können und medienpädagogisches und mediendidaktisches Handeln zu ermöglichen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden drei Gebiete:</p> <p>Gebiet 1 Medientheorien, insbesondere Ansätze der Mediensozialisation und Medienwirkung, die Bedeutung von Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sowie pädagogische Ansätze handlungsorientierter Medienpädagogik.</p> <p>Gebiet 2 Didaktische Funktionen insbesondere neuer Bildungstechnologien, so dass ein begründeter Einsatz einfacher Lehr-Lern-Szenarien möglich ist.</p> <p>Gebiet 3 Informatik, insbesondere der Einsatz von geeigneten Werkzeugen und eLearning-Umgebungen in ausgewählten Unterrichtssituationen mit fachübergreifendem bzw. fächerverbindendem Schwerpunkt. Darüber hinaus haben sie allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben: Förderung von Medienkompetenz in den vier Dimensionen Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung.</p> <p>Dieser Schwerpunkt leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag:</p> <p>K 1: Planung und Durchführung des Unterrichts,  K 2: Unterstützung des Lernens der Schülerinnen und Schüler durch die Gestaltung von Lernsituationen,  K 3: Förderung von Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Arbeiten und Lernen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen oder Seminare oder Übungen im Umfang von 2 SWS, die von den Studierenden im angegebenen Umfang aus dem Lehrveranstaltungsangebot eines der drei Gebiete auszuwählen sind. Das Lehrveranstaltungsangebot wird zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen MA-GY BW 1 und MA-GY BW 2.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.	

<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GY BW 4/2	Prävention in pädagogischen Handlungsfeldern	Professur für Schulpädagogik: Schulforschung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen Konzepte, Strategien und Methoden der Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Sie sind mit dem Setting Schule als Feld der Prävention und Intervention mit ihren institutionellen Rahmenbedingungen und sozialökologischen Kontexten (Familie, Gleichaltrigengruppen, unterstützende informelle Netzwerke) vertraut. Sie kennen insbesondere schulpädagogische und sozialpädagogische Konzepte der Gesundheitsförderung bzw. der Gewaltprävention einschließlich ihrer Beratungsaspekte. Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse über aktuelle Konzepte und Programme und sind in der Lage, aus diesem Angebot eine begründete Auswahl für die jeweiligen pädagogischen Handlungssituationen zu treffen. Sie können diese Kenntnisse in einem Praxiszusammenhang reflektieren und z. B. ein eigenes bzw. in einer Gruppe realisiertes Projekt unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Gesichtspunkte planen und organisieren. Die Studierenden verfügen über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in den Bereichen Aneignung und Erprobung von Konzepten der Gesundheitsförderung und Gewaltprävention in der Schule. Die Studierenden sind im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage, exemplarische Bildungsstatistiken und Befunde empirisch-quantitativer Bildungsforschung zu interpretieren.</p> <p>Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag:</p> <p>zu K 4, Punkte 1 und 2: Die Studierenden kennen erziehungs-, sozialwissenschaftliche und psychologische Theorien der Entwicklung, Sozialisation und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Sie wissen, wie man wertbestimmtes und gesundheitsförderliches Verhalten bei Heranwachsenden unterstützt und kennen Lösungsstrategien für die Bewältigung von Schwierigkeiten und Konflikten individueller Art und in Gruppen;</p> <p>zu K 11, Punkt 6: Die Studierenden sind in der Lage, schulische Projekte, insbesondere zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention, zu planen und zu organisieren.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen oder/und Seminare im Umfang von 2 SWS, die vom Studierenden im angegebenen Umfang aus dem Lehrveranstaltungsangebot auszuwählen sind. Das Lehrveranstaltungsangebot wird zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen MA-GY BW 1 und MA-GY BW 2.</p>	

<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-GY BW 4/3	Integration heterogener Lernausgangslagen	Professur für Schulpädagogik: Schulforschung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen Grundlagenwissen zu den Handlungsfeldern der pädagogischen Diagnostik und kennen Diagnoseinstrumente zur Bestimmung von Lernausgangslagen, insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– lernpsychologischen bzw. lernmotivationalen Aspekten,</li> <li>– zu Hoch- und Minderbegabungen bzw. Teilleistungsschwächen,</li> <li>– bildungsnahen und bildungsfernen, sozial privilegierten und unterprivilegierten sowie familialen Herkunftsmilieus,</li> <li>– Mehrsprachigkeit und kultureller Heterogenität von Migrantenmilieus.</li> </ul> <p>Die Studierenden kennen Konzepte der interkulturellen Bildung, des sozialen Lernens und Konzepte im Umgang mit Hoch- und Minderbegabungen, verstehen deren theoretische Ansätze und verfügen über ein Methodenrepertoire zum schulischen Umgang mit diesen unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Studierenden verfügen zugleich über Kenntnisse, wie die Motivation fürs Lernen auch bei schulisch schwächeren Kindern und Jugendlichen geweckt werden kann und wie schulische Lernumgebungen zu gestalten sind, so dass alle davon profitieren können. Sie haben dabei auch individuelle Positionen zu geschlechtsspezifischen Einflüssen auf Bildungs- und Erziehungsprozesse erworben. Die Studierenden verstehen zudem den Wert der Konzepte im Rahmen einer Lernkultur der neigungs- und leistungsbezogenen Differenzierung und der individuellen Förderung. Sie haben allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in folgenden Bereichen entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– partnerschaftliche Kommunikation und Kooperation in der Gruppe,</li> <li>– Medienkunde, Mediennutzung, Medienkritik und Mediengestaltung (Recherche, Techniknutzung, Reflexion, Präsentation),</li> <li>– Reflexion der Selbstwirksamkeit bei Lehr- und Lernprozessen.</li> </ul> <p>Diese Qualifikationen leisten zur Umsetzung der von der Konferenz der Kultusminister (KMK) beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ folgende Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu K 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch, insbesondere hinsichtlich eines anforderungs- und situationsgerechten Methoden- und Medieneinsatzes;</li> <li>– zu K 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten, vor allem im Hinblick auf die Förderung von Lern-, Arbeits- und Selbstmotivationsstrategien;</li> <li>– zu K 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung, insbesondere mit Blick auf pädagogische, soziologische und psychologische Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie auf Konzepte zu pädagogischen Hilfen oder Präventivmaßnahmen in interkulturellen Dimensionen;</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zu K 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern, vor allem mit Blick auf Formen von Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsstörungen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 SWS)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen MA-GY BW 1 und MA-GY BW 2.
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Form einer Analyse und Bewertung eines konkreten Konzeptes im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Es können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW 4/4	Einführung und Anwendung von Methoden empirischer Forschung	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Wissenschaftstheorie und Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden haben im Rahmen der individuellen Profilierung Kompetenzen auf dem Gebiet der empirischen Forschungsmethoden erworben. Sie besitzen einen Überblick über das Gebiet der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden und reflektieren dieses. Sie sind befähigt, grundlegende forschungsmethodische Entscheidungen zu treffen. Sie verfügen über Kompetenzen zur Anwendung mindestens eines Verfahrens. Die Studierenden kennen insbesondere folgende Schwerpunkte des Gebietes der elementaren Forschungsmethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Forschungsprozess und dessen Sequenzierung,</li> <li>– Erhebungsverfahren und Messen,</li> <li>– Daten und ihre Aufbereitung,</li> <li>– Datenanalyse, Schwerpunkt: statistische Verfahren.</li> </ul> <p>Die Studierenden verstehen Differenzen und Zusammenhänge zwischen forschungsmethodischen Verfahren sowie Forschungsproblemen und identifizieren die für ihre Lösung geeigneten Methoden. Sie besitzen Kenntnisse über exemplarische Methodenanwendungen und sind in der Lage, Methoden auf metatheoretischer Ebene zu reflektieren. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in folgenden Bereichen: Recherchieren in Bibliotheken und Datenbanken, Aufbereiten und Analysieren von Daten und Informationen, Abfassen eines wissenschaftlichen Textes zur Anlage und den Ergebnissen einer empirischen Studie. Im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens besitzen die Studierenden folgende Kompetenzen: Formulieren von Forschungsproblemen (Fragestellungen) und Zuordnen von lösungsorientierten forschungsmethodischen Verfahren, Selbstständiges Erarbeiten von forschungsmethodischen Details anhand ausgewählter Literatur und Anwenden des Erarbeiteten zur Bewältigung der gestellten Aufgaben sowie Statistisches Modellieren. Das Modul leistet zur Umsetzung nachfolgender Kompetenzen der von der KMK beschlossenen „Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften“ einen Beitrag: K10, Punkte 1 und 2.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen MA-GY BW 1 und MA-GY BW 2.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, von denen vom Studierenden eines auszuwählen ist.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit oder einer anderen entsprechenden schriftliche Arbeit im Umfang von 60 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

### Anlage 3

#### Modulbeschreibung des Profilmoduls des Bereichs Bildungswissenschaften

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
MA-GY BW PM	Fächerverbindendes Unterrichten	Leiter des Arbeitskreises Fachdidaktik am ZLSB
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind befähigt, relevante Inhalte verschiedener Fächer zu koordinieren und daraus übergreifende Lernziele zu entwickeln. Die Studierenden können Unterrichtsinhalte fachübergreifend und fächerverbindend planen, gestalten und durchführen. Sie sind in der Lage, vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse über Motivation, Lernprozesse und Lernförderung geeignete Unterrichtsmethoden, u. a. offene Unterrichtsformen sowie Aufgaben und Kommunikationsformen im Hinblick auf die Charakteristik des fächerverbindenden Unterrichts auszuwählen. Die Studierenden haben Einblick in unterschiedliche Möglichkeiten der Leistungsermittlung, -bewertung und -beurteilung im Hinblick auf fächerverbindenden Unterricht gewonnen. Die Studierenden sind qualifiziert, fächerverbindenden Unterricht kooperativ zu planen und umzusetzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	2 Seminare (je 1 SWS)	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden allgemeine didaktische und fachdidaktische Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Profildbereichs im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation zum fächerverbindenden Unterrichten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Anlage 4

### Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
MA-GY BW 1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens unter besonderer Berücksichtigung gymnasialer Bildung	2 SWS <sup>1</sup> 1 PL				5
MA-GY BW 2	Psychologie des Lehrens und Lernens - Anwendungen in Lehr-Lern-Situationen	(0/0/2/0) 1 PL	(0/0/2/0) 1 PL			5
MA-GY BW 3/1*	Unterrichtsentwicklung			(0/0/2/0) <sup>2</sup> 1 PL		5
MA-GY BW 3/2*	Innovation und Entwicklung im Bildungswesen			(0/0/2/0)	1 PL	
MA-GY BW 3/3*	Interaktiv Lehren und Lernen aus psychologischer Sicht			(0/0/2/2) 1 PL		
MA-GY BW 4/1**	Medienpädagogik, Bildungs- und Informationstechnologie			2 SWS <sup>3</sup> 1 PL		5
MA-GY BW 4/2**	Prävention in pädagogischen Handlungsfeldern				2 SWS <sup>3</sup> 1 PL	
MA-GY BW 4/3**	Integration heterogener Lernausgangslagen				(0/0/2/0) <sup>2</sup> 1 PL	
MA-GY BW 4/4**	Einführung und Anwendung von Methoden empirischer Forschung			(0/0/2/0)	1 PL	
<b>Summe LP Bildungswissenschaften pro Semester</b>		<b>4 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>20</b>
<b>Module des ersten Faches gemäß Studienordnung***</b>		<b>13 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>40</b>
<b>Module des zweiten Faches gemäß Studienordnung***</b>		<b>13 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>5 LP</b>	<b>40</b>
<b>Profilbereich: Profilmodul****</b>				<b>5</b>		<b>5</b>
<b>Master-Arbeit</b>					<b>15</b>	<b>15</b>
<b>LP Studiengang gesamt*****</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

## Legende des Studienablaufplans

LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Projekt

\*/\*\* Es ist jeweils ein Modul zu wählen.

\*\*\* Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie LP in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit von der Fächerwahl.

\*\*\*\* Vom Studierenden ist ein Profilmodul eines der studierten Fächer oder des Bereichs der Bildungswissenschaften zu wählen.  
Für die Profilmodule der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gilt die Besonderheit des § 8 Absatz 1 Satz 6.

\*\*\*\*\* Die Verteilung der LP kann je nach der individuell gewählten Fächerkombination geringfügig variieren.

1 Das Modul umfasst entsprechend der individuellen Wahl der Studierenden Vorlesungen oder Seminare im Umfang von 2 SWS.

2 Die Belegung des Moduls ist alternativ im Winter- oder im Sommersemester möglich. Es wird in jedem Semester angeboten.

3 Das Modul umfasst entsprechend der individuellen Wahl der Studierenden Vorlesungen, Übungen bzw. Seminare im Umfang von 2 SWS.

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 12. November 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlassen die Technische Universität Dresden und die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerische Präsentation
- § 11 Lehrprobe
- § 12 Referate
- § 13 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommission
- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 24 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 27 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 28 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 30 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 31 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 22      Module der Fächer  
Anlage 23              Profildbereich

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Voraussetzungen, Verfahren und Konsequenzen der Prüfungen des konsekutiven Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien. Sie wird ergänzt durch die Ordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fach Musik.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Bildungswissenschaften und in den beiden studierten Fächern und im Profildbereich sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(4) Die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(5) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.



## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden bzw. an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 28) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters i. d. R. fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 23 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 20 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. künstlerische Präsentationen (§ 10),
6. Lehrproben (§ 11),
7. Referate (§ 12) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 13)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine

Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere, entsprechende schriftliche Arbeiten sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Künstlerische Präsentation**

- (1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.
- (2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Für künstlerische Präsentationen gelten § 9 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.

## **§ 11**

### **Lehrprobe**

- (1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
- (2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt,
- (3) Für Lehrproben gelten § 9 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Referate**

- (1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.
- (2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Bericht, künstlerische Arbeit, Laborpraktikum, Lehrstunde, lektürebezogene Aufgabe, Moderation, Portfolio, Präsentation, Protokoll, Recherche, Test, Thesenpapier, Testat sowie Planung und Leitung einer Exkursion. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Absatz 2, andernfalls § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

#### § 14

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Bildungswissenschaften und die beiden studierten Fächer wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Der Profilbereich bleibt unbenotet. In die jeweilige Bereichsnote gehen i. d. R. die mit den Leistungspunkten oder, im Falle des Faches Musik, mit den in Anlage 22 festgelegten Faktoren gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Bereichsnoten der beiden studierten Fächer jeweils doppelt gewichtet und die Bereichsnote der Bildungswissenschaften sowie die Note der Master-Arbeit jeweils einfach gewichtet ein. Für die Bildung der Bereichs- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Master-Arbeit entsprechend.

## **§ 16**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen oder von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 5 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 17 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 19**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang mit identischen Fächern erbracht wurden.
- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.



(4) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 20 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien jeweils ein Prüfungsausschuss für den Bereich Bildungswissenschaften und für jedes studierte Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät gebildet. Die einzelnen Prüfungsausschüsse sind auch für die Module des Profildbereichs zuständig, die in der Verantwortung des Bereichs Bildungswissenschaften bzw. des jeweiligen studierten Fachs angeboten werden. Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden i. d. R. vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den Bereich Bildungswissenschaften wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der in der Ordnung des ZLSB normierten Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das zuständige Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 21**

### **Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen**

- (1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben werden an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Prüfungskommissionen bestellt.
- (2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.
- (3) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und i. d. R. für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 22**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche sowie gegebenenfalls künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in den für die Befähigung für das Höhere Lehramt an Gymnasien vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst und eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie gegebenenfalls musikalisch-praktische Fertigkeiten erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

## **§ 23**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und gegebenenfalls künstlerisch in angemessener Breite zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann sowohl im Bereich Bildungswissenschaften als auch in einem der studierten Fächer angefertigt werden.
- (2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwün-

sche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird i. d. R. spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, gegebenenfalls solistischen Partien in angemessenem Umfang oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Master-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Master-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern einzeln gemäß § 14 Absatz 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich i. d. R. aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 24**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote

aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 16 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses i. d. R. des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem von der jeweiligen Stelle geführten Siegel versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden, im Falle des gewählten Faches Musik von den Rektoren beider Hochschulen, und i. d. R. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden bzw. beider Hochschulen versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 27**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 2 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche – den Bereich Bildungswissenschaften, zwei studierte Fächer und den Profildbereich. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von ca. 300 Stunden.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in den Modulen der vier Bereiche sowie der Master-Arbeit erworben.

## **§ 28**

### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

(1) Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit muss der Nachweis eines erfolgreich an einer Universität oder einer Universität gleichgestellten Einrichtung absolvierten Kurses der Sprecherziehung im Umfang von mindestens 2 SWS oder mindestens 30 Unterrichtsstunden vorliegen, sofern dieser Nachweis nicht bereits mit der Bewerbung zum Master-Studiengang erbracht worden ist.

## **§ 29**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Bildungswissenschaften sind

1. Orientierungswissen Erziehungswissenschaft: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens unter besonderer Berücksichtigung gymnasialer Bildung,
2. Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens in Lehr-Lern-Situationen.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Bildungswissenschaften sind

1. Unterrichtsentwicklung
2. Steuerung, Qualität und Reformen im Bildungswesen und Projektmanagement

3. Interaktiv Lehren und Lernen aus psychologischer Sicht, von denen eines zu wählen ist sowie
4. Medienpädagogik, Bildungs- und Informationstechnologie
5. Prävention in pädagogischen Handlungsfeldern
6. Konzepte zur Integration heterogener Lernausgangslagen
7. Einführung und Anwendung von Methoden empirischer Forschung, von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 1 bis 22 dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Die dem Profilbereich zugeordneten Module des Wahlpflichtbereichs sind in Anlage 23 dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(7) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können, mit Ausnahme von zusätzlichem Einzelunterricht im Fach Musik, der nur auf separaten Antrag gewährt wird, fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung einer Bereichs- und Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 30**

#### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen bzw. im Falle des Faches Musik nach § 3 Absatz 1 Satz 2 20 Wochen. Es werden 15 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

### **§ 31**

#### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: M.Ed.) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 21. April 2010, der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. April 2010, der Fakultät Informatik vom 14. Juni 2010 und der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 29. März 2010 und des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber vom 26. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität vom 3. November 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 27. April 2010.

Dresden, den 12. November 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage 1**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Chemie**

1. Module des Pflichtbereichs sind

- a) Synthese und Charakterisierung anorg. Stoffe,
- b) Vertiefung I / OC,
- c) Vertiefung I – Physikalische Chemie A,
- d) Vertiefung I – Physikalische Chemie B,
- e) Analytische Chemie.

2. Module des Wahlpflichtbereiches sind

- a) Makromolekulare Chemie,
- b) Lebensmittelchemie für Lehramtsstudenten,
- c) Proteinreinigung und Enzymkinetik,
- d) Biokatalyse und Sekundärstoffwechselbiosynthese,
- e) Gentechnik,
- f) Praktikum Biochemie II (Stoffwechsel),
- g) Praktikum Biochemie,
- h) Vertiefung Technische Chemie für Lehramt

von denen eines zu wählen ist.



## **Anlage 2**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Deutsch**

1. Modul des Pflichtbereiches ist

- a) Fachdidaktik Deutsch.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind

- a) aa) Grundlagen Schwerpunkt 1: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,  
bb) Grundlagen Schwerpunkt 1: Alterität vormoderner deutscher Literatur,  
cc) Grundlagen Schwerpunkt 1: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel  
von denen eines auszuwählen ist sowie

- b) aa) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-GLK),  
bb) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-GÄLK),  
cc) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-LING)  
von denen eines auszuwählen ist sowie

- c) aa) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1VS1-GLK),  
bb) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1VS1-GÄLK),  
cc) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1VS1-LING)  
von denen eines auszuwählen ist sowie

- d) aa) Komplementärmodul Schwerpunkt 3: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher  
Diversität,  
bb) Komplementärmodul Schwerpunkt 3: Alterität vormoderner deutscher Literatur,  
cc) Komplementärmodul Schwerpunkt 3: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprach-  
wandel,  
von denen eines auszuwählen ist sowie

- e) aa) Ergänzung Schwerpunkt 1: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,  
bb) Ergänzung Schwerpunkt 1: Alterität vormoderner deutscher Literatur,  
cc) Ergänzung Schwerpunkt 1: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel.

### **Anlage 3**

#### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Englisch**

1. Module des Pflichtbereichs sind

- a) Fachdidaktik Englisch,
- b) Sprachpraxis Englisch MEd.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind

- a) aa) Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft,  
bb) Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft,  
cc) Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft,

von denen eines zu wählen ist sowie

- b) aa) Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft,  
bb) Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft,  
cc) Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft

von denen zwei in den Bereichen (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) zu wählen sind, die nicht Gegenstand des gewählten Schwerpunktmoduls sind.

## **Anlage 4**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Evangelische Religion**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie,
2. Historische und Systematische Theologie,
3. Fachdidaktik Evangelische Religion - Gymnasium,
4. Blockpraktikum - Gymnasium.

## **Anlage 5**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Französisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Französisch,
2. Fachwissenschaft 2 Französisch,
3. Fachdidaktik Französisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Französisch,
5. Sprachliche Profilierung 2 Französisch.

## **Anlage 6**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/Wirtschaft**

#### 1. Module des Pflichtbereichs sind

1. Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates,
2. Kleines Modul: Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme,
3. Theorien und Anwendungsbereiche der Fachdidaktik,
4. Blockpraktikum B,
5. Grundmodul Makrosoziologie,
6. Erweiterungsmodul: Datenanalyse und soziale Probleme.

#### 2. Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Kleines Modul: Institutionen in den internationalen Beziehungen,
2. Kleines Modul: Kooperation in den internationalen Beziehungen,
3. Kleines Modul: Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik,
4. Kleines Modul: Internationale Institutionen und Außenpolitik

von denen ein Modul zu wählen ist.

## **Anlage 7**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Geographie**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Spezielle Regionale Antropo- und Sozialgeographie,
2. Raumordnung,
3. Vertiefung Didaktik der Geographie,
4. Hauptexkursion,
5. Spezielle Regionale Physische Geographie,
6. Geomorphologische Risiken,
7. Globale Entwicklungsprobleme in ihrer regionalen Differenzierung.

## **Anlage 8**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Geschichte**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Schwerpunktmodul 1 (Hist MA LA SM1),
2. Schwerpunktmodul 2 (Hist MA Gym SM2),
3. Schwerpunktmodul 3 (Hist MA Gym SM3),
4. Didaktikmodul (Hist MA LA DidM).

## **Anlage 9**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Griechisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der griechischen Literatur: Überblick und vertiefende Einzelanalyse,
2. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der griechischen Literatur: Erweiterung,
3. Sprachpraxis Griechisch,
4. Fachdidaktik Griechisch.



## **Anlage 10**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Informatik**

1. Module des Pflichtbereichs sind

1. Informatik und Gesellschaft,
2. Fachdidaktik Informatik - informatische Bildung am Gymnasium.

2. Module des Wahlpflichtbereiches sind

1. Softwaretechnologie (für Lehrer),
2. eLearning,
3. Gestaltung multimedialer Anwendungen (für Lehrer),
4. Web – Engineering (für Lehrer)

von denen zwei zu wählen sind.

## **Anlage 11**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Italienisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Italienisch,
2. Fachwissenschaft 2 Italienisch,
3. Fachdidaktik Italienisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Italienisch,
5. Sprachliche Profilierung 2 Italienisch.

## **Anlage 12**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Katholische Religion**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie: Zugänge und Auslegungen in aktuellen Kontexten,
2. Theologische Wissenschaft heute: Ansätze, Schwerpunkte, Perspektiven,
3. Praktische Theologie und Religionspädagogik - Vertiefung,
4. Kirchengeschichte: PAROUSIA – Projekte zur christlichen Geistes- und Kulturgeschichte,
5. Katholische Religion an Allgemeinbildenden Schulen (mit Praktikum).

## **Anlage 13**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Kunst**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Kunstgeschichte,
2. Kunst- und Medientheorie,
3. Kunst- und Medienpraxis,
4. Kunst- und Medienpraxis: Künstlerisches Projekt,
5. Fachdidaktik (MAKU-DID-VT5),
6. Fachdidaktik (MAKU-DID-VT6),
7. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum B.

## **Anlage 14**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Latein**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der lateinischen Literatur: Überblick und vertiefende Einzelanalyse,
2. Gattungen, Themen, Autoren und Werke der lateinischen Literatur: Erweiterung,
3. Sprachpraxis Latein,
4. Fachdidaktik Latein.

## **Anlage 15**

### **Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Mathematik**

1. Module des Pflichtbereichs sind

1. Numerische Mathematik,
2. Gewöhnliche Differentialgleichungen für Höheres Lehramt,
3. Vertiefungsmodul Mathematik für Gymnasium,
4. Seminar,
5. Vertiefung Didaktik der Mathematik.

## **Anlage 16**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Philosophie/Ethik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Philosophie/Ethik,
2. Fachdidaktik,
3. Philosophie der Wissenschaft, der Kultur/Religion, Geschichte der Philosophie.

## **Anlage 17**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Physik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Struktur der Materie für Lehramt,
2. Einführung in die Astronomie für Lehramt,
3. Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramt,
4. Fortgeschrittenenpraktikum und Strahlenschutz,
5. Schulisches Experimentieren für Fortgeschrittene,
6. Lehren und Lernen in der Physik,
7. Spezielle Themen der Physik und ihrer Didaktik,
8. Blockpraktikum B.



## **Anlage 18**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Polnisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Polnisch im Vergleich,
2. Polnische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Polnisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren,
5. Fachdidaktik Polnisch.

## **Anlage 19**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Russisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Russisch im Vergleich,
2. Russische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Russisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Russisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren,
5. Fachdidaktik Russisch.

## **Anlage 20**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Spanisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Spanisch,
2. Fachwissenschaft 2 Spanisch,
3. Fachdidaktik Spanisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Spanisch,
5. Sprachliche Profilierung 2 Spanisch.

## **Anlage 21**

### **Module des Pflichtbereiches für das Fach Tschechisch**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Tschechisch im Vergleich,
2. Tschechische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Tschechisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Tschechisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren,
5. Fachdidaktik Tschechisch.

## **Anlage 22**

### **Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs für das Fach Musik und ihre Gewichtungsfaktoren**

1. Module des Pflichtbereichs sind

- a) Musikalische Berufspraxis 1 (Master),
- b) Musikalische Berufspraxis 2 (Master),
- c) Theorie und Historie (Master).

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind

- a) Schwerpunktmodul 1 – Instrument/Gesang,  
Schwerpunktmodul 1 – Instrument/Gesang Instrument/Gesang JRP,  
Schwerpunktmodul 1 – Komposition/Musiktheorie,  
Schwerpunktmodul 1 – Ensembleleitung,  
Schwerpunktmodul 1 – Schulpraktisches Klavierspiel

von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu wählen ist.

- b) Schwerpunktmodul 2 – Instrument/Gesang,  
Schwerpunktmodul 2 – Instrument/Gesang Instrument/Gesang JRP,  
Schwerpunktmodul 2 – Komposition/Musiktheorie,  
Schwerpunktmodul 2 – Ensembleleitung,  
Schwerpunktmodul 2 – Schulpraktisches Klavierspiel

von denen eines entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt des Schwerpunktmoduls 1 zu wählen ist.

Die Modulnoten gehen mit folgenden Faktoren in die Berechnung der Bereichsnote des Fachs Musik ein:

Schwerpunktmodul 2: 40

Musikalische Berufspraxis 1: 25

Musikalische Berufspraxis 2: 25

Theorie und Historie: 10.

## **Anlage 23**

### **Profilmodule**

1. Spanisch: Profilmodul Spanisch
2. Russisch: Profilmodul Russisch
3. Polnisch: Profilmodul Polnisch
4. Physik: Profilbildung in Physik und ihrer Didaktik
5. Mathematik: Schreiben mathematischer Texte
6. Latein: Profilmodul Latein
7. Kunst: Profilmodul Kunst- und Medienpraxis und Kunstvermittlung
8. Katholische Religion: Theologie konkret
9. Italienisch: Profilmodul Italienisch
10. Griechisch: Profilmodul Griechisch
11. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft: Forschungsmodul
12. Französisch: Profilmodul Französisch
13. Evangelische Religion: Profilbereich Evangelische Theologie Kirchengeschichte
14. Ethik/Philosophie: Profilmodul Philosophie/Ethik
15. Englisch: Profilmodul Englisch
16. Deutsch: Profilmodul Deutsch als Zweitsprache
17. Tschechisch: Profilmodul Tschechisch
18. Geschichte: Profilmodul
19. Chemie: Zur Profilierung kann zusätzlich ein zweites Modul aus dem Wahlpflichtbereich (Vertiefung II) gewählt werden, für welches 5 LP erworben werden können.
20. Musik: Profilmodul Musiktheorie
21. Musik: Profilmodul Musikwissenschaft
22. Musik: Profilmodul Arrangieren
23. Musik: Profilmodul Klassenmusizieren
24. Bildungswissenschaften: Fächerverbindendes Unterrichten

**Berichtigung der Studienordnung für die erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 16. November 2018

Die Studienordnung für die erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 20. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 22/2018 vom 27. September 2018, S. 367) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 wird durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Berichtigung ausgefertigt  
Dresden, den 16. November 2018

Dr. Elisabeth Schümichen  
Sachgebietsleiterin

## Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	
EW-SEBS-LEH-01	Chemische Grundlagen	4/0/0/1 (7), PL	0/0/*/0 *50 Stunden (2), PL									9
EW-SEBS-LEH-02	Biologische Grundlagen	2/0/0/0 (4), PL	6/0/0/0 (6), 2 PL									10
EW-SEBS-LEH-03	Berufswissenschaftliche und ernährungswissenschaftliche Grundlagen	0/2/0/1 (3), PL	2/0/0/1 (3), PL									6
EW-SEBS-LEH-04	Kundenorientierung bei Beschaffung und Produktion in Gewerbe und Haushalt		6 SWS nach Wahl Exkursion (4 Stunden) (4) (3) (2) PL									9
EW-SEBS-LEH-05	Lebensmittelchemie			4/2/4/1 (6), PVL	3/0/*/0 *50 Stunden (8), PL							14
EW-SEBS-LEH-06	Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft			2/0/0/0 (2), PL	0/2/0/1 (3), PL							5
EW-SEBS-LEH-SPÜ	Schulpraktische Übungen (SPÜ) – LEH					0/0/0/1 Schulpraktikum (30 Stunden) 2 PL						4



Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	V/S/P/T	
EW-SEBS-LEH-07	Lebensmitteltechnologie					2/0/0/0 (4), PL	3/0/0/0 (3), PL					7
EW-SEBS-LEH-08	Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft							2/1/0/0 (5), 2 PVL	2/1/0/0 (3), PL			
EW-SEBS-LEH-09	Angewandte Biochemie und Ernährungslehre							0/2/2/0 (5)	0/4/0/0 (5), PL			
EW-SEBS-LEH-10	Berufsfelddidaktik Ernährung und Hauswirtschaft							0/2/2/0 (5)	0/4/0/0 (5), PL			10
EW-SEBS-LEH-Block	Blockpraktikum B - LEH							Schulpraktikum (4 Wochen) PL				5
EW-SEBS-LEH-11	Wissenschaftstheoretische Grundlagen								2/0/0/1 (2)	1/0/0/1 (5), PL		7
EW-SEBS-LEH-12	Spezialisierung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft									6 SWS nach Wahl Exkursion (4 Stunden) PL		7

	<b>Summe LP erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>12</b>		<b>114</b>
	<b>Summe LP zweite Fachrichtung oder Fach<sup>1</sup></b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>10</b>		<b>99</b>
	<b>Summe LP Module bildungswissenschaftlicher Bereich</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>		<b>42</b>
	<b>Summe LP Ergänzungsbereich</b>				<b>4</b>			<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		<b>15</b>
	<b>Erste Staatsprüfung</b>										<b>30</b>	<b>30</b>
	<b>LP Studiengang gesamt<sup>2</sup></b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>27</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

### Legende des Studienablaufplans

- LP Leistungspunkte – in Klammern ( ) anteilige Zuordnung entsprechend dem Arbeitsaufwand auf einzelne Semester  
V Vorlesung  
S Seminar  
P Praktikum  
T Tutorium  
PVL Prüfungsvorleistung  
PL Prüfungsleistung

<sup>1</sup> Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungspunkte in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit vom gewählten Fach bzw. zweiten Fachrichtung.

<sup>2</sup> Die Verteilung der Leistungspunkte kann je nach der individuell gewählten Kombination der beruflichen Fachrichtung mit dem gewählten Fach bzw. der zweiten Fachrichtung geringfügig variieren.

**Berichtigung der Studienordnung für das Fach Geschichte im Studiengang  
Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 16. November 2018

Die Studienordnung für das Fach Geschichte im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 7. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2018 vom 12. September 2018, S. 26) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 wird durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Berichtigung ausgefertigt  
Dresden, den 16. November 2018

Dr. Ramona Ziert  
Sachgebietsleiterin

## Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü		
PHF-SEGY-Hist-EK	Einführungskurs	2/4/0 2 PL										11
PHF-SEGY-Hist-AG	Antike	2/0/2* (2), PVL	0/2/0 (6), PL									8
PHF-SEGY-Hist-MA	Mittelalter		2/0/2* (2), PVL	0/2/0 (6), PL								8
PHF-SEGY-Hist-FNZ	Frühe Neuzeit			2/0/2* (2), PVL	0/2/0 (6), PL							8
PHF-SEGY-Hist-NG	Neuere Geschichte					2/2/2* PVL/PL						8
PHF-SEGY-Hist-NGZG	Neueste Geschichte und Zeitgeschichte					2/0/2* (2), PVL	0/2/0 (6), PL					8
PHF-SEGY-Hist-VV	Vertiefung Vormoderne Höheres Lehramt an Gymnasien							0/0/4** (6), 2 PL	0/2/0 (8), 2 PL			14
PHF-SEGY-Hist-VM	Vertiefung Moderne Höheres Lehramt an Gymnasien								0/0/2** (3), PL	0/2/2** (12), 3 PL		15
PHF-SEGY-Hist-Did	Geschichtsdidaktik		2/0/0 (3), PL	0/2/0 (4), PL								7

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü		
PHF-SEGY-Hist-SPÜ	SPÜ im Fach Geschichte				Schulpraktikum (2 SWS) PL							4
PHF-SEGY-Hist-VDId	Vertiefung Geschichtsdiidaktik							0/2/0 (6), 2 PL	Forschungs- kolloquium (2 SWS) (2), PL			8
PHF-SEGY-Hist-Block B	Blockpraktikum B im Fach Geschichte						Konsultation (1 SWS), Schulpraktikum (4 Wochen) PL					5
	<b>Summe LP Fach Geschichte</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>12</b>		<b>104</b>
	<b>Summe LP Fach 2<sup>1</sup></b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>		<b>104</b>
	<b>Summe Module LP bildungswissenschaftlicher Bereich</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6</b>			<b>42</b>
	<b>Summe LP Ergänzungsbereich</b>				<b>4</b>	<b>4</b>			<b>4</b>	<b>8</b>		<b>20</b>
	<b>Erste Staatsprüfung</b>										<b>30</b>	<b>30</b>

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü		
	<b>LP Studiengang gesamt<sup>2</sup></b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

### Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte – in Klammern ( ) anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

\* Alternativ 2 SWS Vorlesung, nach Wahl des Studierenden.

\*\* Alternativ 4 SWS Lektürekurs oder Forschungskolloquium, nach Wahl des Studierenden.

<sup>1</sup> Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungspunkte in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit von der Fächerwahl.

<sup>2</sup> Die Verteilung der Leistungspunkte kann je nach der individuell gewählten Fächerkombination geringfügig variieren.

## **Rahmenhausordnung**

Vom 15. November 2018

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 16. Oktober 2018 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden (ausgenommen der Medizinische Fakultät) genutzten Gebäude und Flächen. Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten. Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Firmen, die im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.

### **§ 2**

#### **Regelungen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung**

1. Räume und Flächen sind nur im Sinne ihres Nutzungszweckes zu nutzen. Sondernutzungen sind bei den zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zu beantragen.
2. Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Universität miteinander und das freie und tolerante Klima der Universität gefährden oder stören. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherrlichenden oder anderen Menschen verachtenden Bezügen.
3. Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenträume sowie Türen in deren Verlauf) müssen stets uneingeschränkt nutzbar sein. Die Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie Hydranten sind frei zu halten. Treppenträume und Flure sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.
4. Sicherheitsrelevante Einrichtungen (u.a. Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Brandschutztüren, Nottelefone, Erste-Hilfe-Material) dürfen nicht verstellt, zugehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.
5. Beim Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Besondere Sorgfalt ist bei Regen, Sturm, Frost und Schneefall erforderlich. Wasserentnahmestellen sind auf Verschluss zu prüfen. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.
6. In Havariesituationen, auch bei plötzlich auftretenden Witterungsunbilden, ist jeder zur Abwendung drohender Gefahr verpflichtet.
7. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.
8. Veränderungen an Gebäuden, gebäudetechnischen Anlagen und Freiflächen sind vorher mit der ZUV abzustimmen. Sie erfolgen grundsätzlich unter deren fachlicher Leitung.
9. Die Nutzung aller Einbauten und gebäudetechnischen Anlagen hat schonend zu erfolgen. Störungen an technischen Anlagen bzw. bauliche Schäden sind unverzüglich der Technischen Leitzentrale, Telefon 0351/463 34614 bzw. 0351/463 20000 anzuzeigen.
10. Aushänge sind nur an den dafür festgelegten Flächen anzubringen. Diskriminierendes und anstößiges Schriftgut wird nicht geduldet. Das Anbringen von Werbung inner- und außerhalb

- der Gebäude sowie auf den dazugehörigen Freiflächen und in zentral verwalteten Schaukästen ist nur in Abstimmung mit der ZUV gestattet, nicht genehmigte Werbung/Aushänge werden seitens des Hausmeisterdienstes entfernt.
11. Für parteipolitische Wahlen ist in der Vorwahlzeit, die sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt, das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Wahlplakaten, Broschüren und anderen politischen Werbeartikeln nicht gestattet. Dies gilt nicht für politische Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und mithin Ausbildungszwecken dienen.
  12. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle vollständig umschlossenen Räume in den von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Außerhalb der Gebäude sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher für Zigarettenrückstände zu nutzen.
  13. Das Mitbringen von Haustieren in Gebäude und Räume ist grundsätzlich nicht gestattet.
  14. Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür inner- und außerhalb der Gebäude bereitgestellten Behälter zu nutzen.
  15. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.
  16. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
  17. Im Gelände der Technischen Universität Dresden gilt die StVO. Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrbewegungs- und aufstellflächen, über Hydranten und auf Grünanlagen ist untersagt.
  18. Fahrräder dürfen nicht in Gebäuden, an Geländern und Handläufen der Gebäudezugänge abgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Verantwortlichkeit**

Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung trägt an der Technischen Universität Dresden jede bzw. jeder Vorgesetzte sowie Leiter bzw. Leiterin in ihrem bzw. seinem Weisungsbereich. Die Umsetzung dieser Ordnung erfolgt mit Unterstützung der Hausmeisterdienste und des Sicherheitsunternehmens.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Damit tritt die Rahmenhausordnung vom 01.08.2012, geändert mit Satzung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Dresden, den 15. November 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen



## **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems**

Vom 20. November 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 180), die durch die Satzung vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Organization- and Work Psychology wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu „Häufigkeit des Moduls“ wird wie folgt gefasst:  
„Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.“
  - b) Bei der Angabe zu „Dauer des Moduls“ wird die Zahl „2“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Advanced Multivariate Statistics wie folgt geändert:
  - a) Bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wird „4 SWS Seminar“ durch „2 SWS Vorlesung 2 SWS Seminar“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu „Häufigkeit des Moduls“ wird wie folgt gefasst:  
„Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.“
  - c) Bei der Angabe zu „Dauer des Moduls“ wird die Zahl „2“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile der Modulnummer MA-HPSTS-1 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
Pflicht		V/S/ES	V/S/ES	V/S/ES	V/S/ES	
MA-HPSTS 1	Organization- and Work Psychology	2/4/0 PVL/PL				9

- b) Die Zeile der Modulnummer MA-HPSTS-7 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
Pflicht		V/S/ES	V/S/ES	V/S/ES	V/S/ES	
MA-HPSTS 7	Advanced Multivariate Statistics		2/2/0 PL			6

- c) Die Zeile nach der Modulnummer MA-HPSTS-WP-14 wird wie folgt gefasst:

Zahl LP		27	30	31	32	120

## **Artikel 2** **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie vom 17. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. November 2018.

Dresden, den 20. November 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten von bis zu drei Monaten und zu Sommer- und Winterschulen im Ausland**

Vom 27. November 2018

Die folgende Änderung wurden vom Rektor der TU Dresden in der Satzung am 13. November 2018 beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten vom 13. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 82), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2017 vom 2. Dezember 2017, S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nachfolgender Satz hinzugefügt: „Zusätzlich bei Kurzforschungsaufenthalten: Für mitreisende Kinder bis maximal zwölf Jahren, die den/die Antragsteller/in während des Kurzforschungsaufenthaltes im Ausland begleiten, kann eine monatliche Kinderbetreuungspauschale in Höhe von 400,00 EUR für das erste Kind und 100,00 EUR für jedes weitere Kind beantragt und bewilligt werden.“
2. In § 3 Absatz 4 werden die Buchstaben g und h wie folgt angefügt:
  - a) „g. Vorab-Kostenkalkulation basierend auf dem SächsRKG“
  - b) „h. Dokumentation der Teilnahmegebühren (Sommer-/Winterschule), Dokumentation der Reise- und Unterkunftskosten (z.B. Bahnausdrucke, Flugtickets, Hotelangebote) sowie ggf. Dokumentation und Nachweise der Mitreise von Kindern (im Rahmen eines Kurzforschungsaufenthaltes)“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 27. November 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen